

treten ist. Ziel der Neuregelungen ist die erforderliche Anpassung der Datenschutzbestimmungen des TMG und des TKG an die DS-GVO sowie die bereits lange ausstehende Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie. Für die Bausparkassen erlangt das TTDSG beispielsweise bei der Nutzung von Cookies auf Webseiten Bedeutung.

## Schlichtungsverfahren der privaten Bausparkassen

Das Schlichtungsverfahren der privaten Bausparkassen besteht seit nunmehr 20 Jahren. Seitdem bietet es den Kunden der privaten Bausparkassen die Möglichkeit, rechtliche Streitigkeiten außergerichtlich, schnell und kostenfrei klären zu lassen.

Grundlage für die Streitbeilegung durch die anerkannte Schlichtungsstelle Bausparen des Verbands ist die Verfahrensordnung für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung).

Umfangreiche Informationen zum Schlichtungsverfahren finden sich auf der Website der Schlichtungsstelle unter [www.schlichtungsstelle-bausparen.de](http://www.schlichtungsstelle-bausparen.de). Dort wird auch der jährlich erscheinende Tätigkeitsbericht der Schlichtungs-

stelle veröffentlicht. Daneben soll auch nachfolgend über den aktuellen Sachstand zum Schlichtungsverfahren berichtet werden, da dieser einen wesentlichen Bestandteil der Verbandsarbeit darstellt.

Nach insgesamt 1.015 im Jahr 2020 eingegangenen Anträgen auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind im Jahr 2021 insgesamt 1.440 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingereicht worden. Davon fielen 1.423 Verfahren in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

Auch im Jahr 2021 lag der Schwerpunkt der Anträge in den ersten drei Quartalen des Jahres zunächst bei der Frage nach den Rechtsfolgen von zuvor aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase durch die Bausparkassen ausgesprochenen Kündigungen von Bausparverträgen.

Zum Ende des Jahres hat sich der Schwerpunkt verschoben. Nachdem das Oberlandesgericht Celle mit Urteil vom 17. November 2021 in dem vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) gegen eine private Bausparkasse geführten Unterlassungsklageverfahren entschieden hat, dass eine Klausel über ein in der Sparphase des Bausparvertrags erhobenes Jahresentgelt als Preisnebenabrede zu klassifizieren und gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam sei und hierzu auch eine Pressemitteilung veröffentlicht hat, ist dieses Thema von zahlreichen Medien und Verbraucherschützenden Institutionen aufgegriffen worden. Der in verschiedenen Zeitschriften und auf

Online-Portalen gegebene Rat, Ansprüche auf Erstattung entsprechender Entgelte im Rahmen des Schlichtungsverfahrens und – zur Hemmung der Verjährung – noch vor Jahresende geltend zu machen, führte zu einem überproportional hohen Eingang von entsprechenden Schlichtungsanträgen von Mitte November bis Ende Dezember 2021.

Von den 1.423 Verfahren sind per 15. Mai 2022 insgesamt 1.109 Verfahren, d. h. rund 78 Prozent, abgeschlossen. 400 Verfahren konnten dabei ohne eine Befassung der Schlichter mit den Anträgen beendet werden. In 167 Fällen nahmen die Antragsteller aus unterschiedlichen Gründen von der weiteren Verfolgung ihres Anliegens Abstand. In 186 Fällen halfen die Bausparkassen den Begehren der Antragsteller ab und in 47 Fällen wurde ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen, bevor die Schlichter tätig wurden.

Insgesamt 709 Verfahren wurden bislang durch die Schlichter abgeschlossen. In 249 Verfahren konnte allerdings keine Entscheidung in der Sache ergehen, da einer solchen ein in der Verfahrensordnung vorgegebener Ablehnungsgrund (Vorliegen einer ungeklärten Grundsatzfrage, Erforderlichkeit einer im Schlichtungsverfahren nicht möglichen Beweisaufnahme etc.) entgegenstand. Diese Verfahren wurden durch einen Beschluss der Schlichter beendet.

In bislang 460 Verfahren erließen die Schlichter einen Schlichtungsvorschlag. In 333 Fällen ging dieser zugunsten der Bausparkassen, in 58 Fällen zugunsten der Antragsteller aus. In weiteren 69 Fällen wurde den Parteien ein Vorschlag zur vergleichweisen Beilegung der Streitigkeit unterbreitet. Von den 460 Schlichtungsvorschlägen wurden 144 Vorschläge von beiden Parteien angenommen.

Im Jahr 2022 sind bis zum 15. Mai 2022 rund 610 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle eingegangen und damit deutlich mehr Anträge als zum selben Zeitpunkt im Vorjahr (2021: 395 Anträge).